

B. ANHANG: Statuten RSZ / RPD (Fassung RRB vom 07.01.2020)

B.1 Firma, Sitz und Zweck

B.1.1 Firma und Sitz

¹Unter der Firma [Firma] AG besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in [Ortschaft] gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220).

B.1.2 Zweck RSZ

¹ Die Gesellschaft erbringt Spitaldienstleistungen der umfassenden stationären und ambulanten Grund- und Spezialversorgung nach Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11) und Krankenversicherungsgesetz (KVG; SR 832.10).

² Die Gesellschaft kann weitere Tätigkeiten mit einem sachlich nahen Bezug zu ihrer Hauptaufgabe ausüben.

³ Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen des In- und Auslands beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke, Wertschriften, Patente und andere Schutzrechte erwerben oder weiterveräussern, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

B.1.2 Zweck RPD

¹ Die Gesellschaft erbringt Gesundheitsleistungen der umfassenden stationären und ambulanten psychiatrischen Grund- und Spezialversorgung (UPD: sowie als Universitätsspital) nach Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11) und Krankenversicherungsgesetz (KVG; SR 832.10) sowie Dienstleistungen, die die psychiatrische Rehabilitation zum Ziel haben und sich am Behindertenkonzept des Kantons Bern orientieren. Die Gesellschaft kann zudem Heime nach der Heimverordnung (HEV; BSG 862.51) betreiben.

² Die Gesellschaft kann weitere Tätigkeiten mit einem sachlich nahen Bezug zu ihrer Hauptaufgabe ausüben.

³ Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen des In- und Auslands beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke, Wertschriften, Patente und andere Schutzrechte erwerben oder weiterveräussern, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

B.2 Aktienkapital, Aktien

B.2.1 Aktienkapital

¹Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF [Betrag] ([Betrag in Worten] Franken). Es ist eingeteilt in [Anzahl] Namenaktien zu je CHF [Betrag] nominell, die voll liberiert sind.

B.2.2 Aktien, Zertifikate

¹Die Aktien tragen die Unterschrift eines Mitglieds des Verwaltungsrates.

²Die Gesellschaft kann anstelle von einzelnen Aktien Zertifikate über mehrere Aktien ausstellen.

³Die Gesellschaft kann auf Druck und Auslieferung von Aktien bzw. Aktienzertifikaten ganz verzichten und die Aktien als Wertrechte ausgeben. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf die Ausstellung von Urkunden. Verzichtet die Gesellschaft auf die Ausgabe von Urkunden, so kann der Aktionär jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen.



⁴Wertrechte und Urkunden können von der Gesellschaft in eine andere Form umgewandelt werden und ausgegebene Urkunden, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, können annulliert werden.

⁵Nicht verurkundete Aktien und daraus entspringende nicht verurkundete Rechte können nur durch Zession bzw. gegebenenfalls nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes (BEG; SR 957.1) übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

B.2.3 Aktienbuch, Verzeichnis, Anerkennung der Aktionäre

¹Der Verwaltungsrat führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse sowie unter Angabe der Anzahl und Nummern der Namenaktien eingetragen werden. Der Verwaltungsrat kann diese Aufgabe delegieren.

²Die Gesellschaft führt ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten Personen, die an den Namenaktien wirtschaftlich berechtigt sind, sofern diese Beteiligung den Grenzwert von 25 % des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet (vgl. Art. 686 und 697j OR). Solange der Aktionär seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist, ruhen die Rechte, die mit den Aktien verbunden sind, deren Erwerb gemeldet werden muss. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass keine Aktionäre unter Verletzung der Meldepflichten Rechte ausüben.

³Das Aktienbuch und das Verzeichnis dürfen kombiniert und elektronisch geführt werden.

⁴Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienbuch eingetragenen Personen als Namenaktionäre bzw. Nutzniesser.

B.2.4 Vinkulierung der Namenaktien

¹ Zur rechtsgültigen Übertragung von Namenaktien und aller daraus fliessenden Rechte bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrates. Solange keine Genehmigung vorliegt, verbleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte beim Veräusserer, vorbehalten bleibt Art. 685c Abs. 2 OR. Die Zustimmung kann in folgenden Fällen verweigert werden:

- wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien auf eigenen Namen und eigene Rechnung erwirbt;
- wenn der Erwerber direkt oder indirekt in einem Konkurrenzverhältnis zur Gesellschaft steht;
- oder, ohne Angabe von Gründen, wenn die Gesellschaft dem Veräusserer anbietet, die Aktien auf eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert zu übernehmen.

² Sind Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn sie dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet.

³ Der Veräusserer (im Fall des rechtsgeschäftlichen Übergangs nach Abs. 1 hievor) oder der Erwerber (im Fall des gesetzlichen Übergangs nach Abs. 2 hievor) kann verlangen, dass der Richter den wirklichen Wert bestimmt. Lehnt der Gesuchsteller das Übernahmeangebot nicht innert eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Wertes ab, so gilt es als angenommen.

⁴ Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung zur Übertragung von Aktien innert dreier Monate nach Erhalt nicht oder zu Unrecht ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.

B.2.5 Bezugsrecht

¹Bei Ausgabe neuer Aktien hat jeder Aktionär ein Bezugsrecht nach Massgabe seines bisherigen Aktienbesitzes. Die Generalversammlung kann jedoch das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere um die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung von Arbeitnehmern an der Gesellschaft zu ermöglichen.

B.3 Organe der Gesellschaft

B.3.1 Organe

¹Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Verwaltungsrat
3. Die Revisionsstelle.

B.3.2 Generalversammlung

¹ Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung.

² Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

³ Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen, insbesondere wenn es die Revisionsstelle, ein Mitglied des Verwaltungsrates oder die Liquidatoren schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangen, sowie wenn es der Richter anordnet. Ebenso können ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Zwecks die Einberufung verlangen.

B.3.3 Einberufung

¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat einberufen, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Mit der Einberufung sind sämtliche Verhandlungsgegenstände und Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, die die Einberufung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, bekanntzugeben. Die Anträge sind im genauen Wortlaut aufzuführen.

² Die Einladung an die Aktionäre erfolgt mindestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich, mit Telefax oder mit elektronischer Post an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre. Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hat den Hinweis zu enthalten, dass der Geschäftsbericht (Lagebericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung) und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft den Aktionären während der Einberufungsfrist zur Einsicht aufliegen und jedem Aktionär auf Verlangen unverzüglich eine Kopie dieser Unterlagen zugestellt wird.

³ Über Verhandlungsgegenstände, die nicht in der Einladung angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

B.3.4 Universalversammlung

¹Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

B.3.5 Stimmrecht, Vertretung

¹ Das Stimmrecht der Aktien bemisst sich nach dem Nennwert.

² Ein Aktionär kann sich gestützt auf eine schriftliche Vollmacht durch einen anderen Aktionär vertreten lassen. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Vertretung. Über die Anerkennung der Vollmachten entscheiden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates.

B.3.6 Konstituierung, Protokoll

¹ Die Generalversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt. Der Verwaltungsrat ist jedoch befugt, einen anderen Versammlungsort zu bestimmen.

² Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Verwaltungsratspräsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsrat

aus seiner Mitte bezeichnetes Mitglied. Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmzähler.

³ Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer. Das Protokoll hat folgendes festzuhalten:

1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;
2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

⁴ Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

B.3.7 Beschlussfassung

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Aktienstimmen. Bei Wahlen entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr, anschliessend das Los.

² Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

³ Folgende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit mindestens 2/3 der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der gültig vertretenen Aktiennennwerte:

1. die Änderung des Gesellschaftszwecks;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes;
8. die Auflösung der Gesellschaft.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz; FusG; SR 221.301).

B.3.8 Befugnisse

¹ Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates;
3. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
4. Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
5. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
7. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

B.3.9 Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählt werden und wieder wählbar sind, wobei die Amtsdauer grundsätzlich auf insgesamt 10, in begründeten Fällen auf maximal 14 Jahre beschränkt ist. Die Verwaltungsräte dürfen nicht der kantonalen Verwaltung und in der Regel nicht dem Grossen Rat des Kantons Bern angehören.

² Die Amtsdauer endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Werden während einer Amtsdauer Ergänzungswahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode.

³ Ist an der Gesellschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft beteiligt, so ist diese als solche nicht als Mitglied des Verwaltungsrates wählbar; dagegen können ihre Vertreter gewählt werden.

⁴ Die maximale Entschädigung der Verwaltungsräte wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Der Verwaltungsrat regelt die Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder im Einzelnen.

B.3.10 Konstituierung

¹ Der Präsident des Verwaltungsrates wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Als Sekretär kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht dem Verwaltungsrat angehört und nicht Aktionär ist.

B.3.11 Sitzungen

¹ Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens vier Mal im Jahr. Jedes Mitglied kann schriftlich die Einberufung einer Verwaltungsratssitzung verlangen, unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes.

² Über die Beschlüsse und Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

B.3.12 Beschlussfassung

¹ Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Mitglieder können telefonisch oder über Video an einer Sitzung teilnehmen. Sofern sie der Verhandlung vollständig folgen können, gelten sie als anwesend. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

² Beschlussfassungen auf dem Zirkulationsweg (auch per Fax oder E-Mail oder anderen vom Verwaltungsrat zu bestimmenden elektronischen Kommunikationsmitteln) sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied die Einberufung einer Sitzung verlangt. Ein Zirkulationsbeschluss ist gefasst, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Verwaltungsräte zustimmt. Auch solche Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

³ Die Sitzordnung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verwaltungsrates legt dieser im Organisationsreglement oder in anderer geeigneter Form fest.

B.3.13 Befugnisse

¹ Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

² Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

³ Im Übrigen ist der Verwaltungsrat befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

⁴ Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, die Aktionäre bei Vorliegen von ausserordentlichen Vor-
kommnissen und Situationen, die wesentlichen Einfluss auf die Gesellschaft haben können,
umgehend schriftlich und umfassend darüber zu informieren.

B.3.14 Geschäftsführung

¹Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines
Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu
übertragen. Er ist weiter ermächtigt, einzelne seiner Aufgaben, die er als Aufsichts- und
Kontrollorgan wahrzunehmen hat, ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder zu delegieren,
soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche oder statutarische Bestimmungen ihm
zugeordnet ist.

B.3.15 Revisionsstelle

¹Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wie-
derwahl ist möglich. Die Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den ge-
setzlichen Bestimmungen.

B.4 Rechnungslegung, Gewinnverwendung und Reserven

B.4.1 Grundlagen

¹Für die Gewinnverteilung und Reserven sind die Vorschriften der Art. 660 ff. OR, für die
Buchführung, die Bilanz und die Erfolgsrechnung die Art. 957 ff. OR anwendbar. Zusätzlich
gelten die Bestimmungen der Spitalversorgungsgesetzgebung des Kantons Bern.

B.4.2 Geschäftsjahr

¹Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt. Es entspricht ordentlicherweise dem
Kalenderjahr.

B.4.3 Gewinnverwendung und Reserven

¹ Von dem nach Abzug aller Unkosten, Zinsen, Verluste und sonstigen Lasten sowie nach
Vornahme der erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen verbleibenden Reingewinn
sind zunächst 5 Prozent dem allgemeinen Reservefonds zuzuweisen, bis dieser die Höhe von
20 Prozent des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat. Dieser Reservefonds ist gemäss Art.
671 Abs. 3 OR zu verwenden.

² Der Rest des verbleibenden Reingewinns steht, unter Vorbehalt der gesetzlichen
Bestimmungen über weitere Zuweisungen an den Reservefonds (Art. 671 Abs. 2 Ziff. 1 - 3
OR) zur freien Verfügung der Generalversammlung.

³ Soweit eine Dividende ausgerichtet wird, darf diese höchstens 6 Prozent des einbezahlten
Aktienkapitals betragen. Tantiemen dürfen keine ausgerichtet werden.

⁴ Die Generalversammlung kann neben dem gesetzlichen Reservefonds die Anlegung freier
Reserven beschliessen.

B.5 Beendigung

B.5.1 Auflösung und Liquidation

¹ Die Generalversammlung kann die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft aufgrund der
gesetzlichen und statutarischen Vorschriften jederzeit beschliessen.

² Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung
nicht etwas anderes beschliesst.

³ Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind insbe-
sondere befugt, Aktiven (inkl. Grundstücke) freihändig zu verkaufen.

⁴ Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird den Aktionären das von ihnen bezahlte bzw. einge-
brachte Gesellschaftskapital zurückbezahlt.

⁵ Das nach dieser Kapitalrückzahlung verbleibende Liquidationsergebnis wird auf die Aktionäre nach Massgabe der einbezahlten Beträge verteilt. Das auf den Kanton oder andere öffentlichrechtliche steuerbefreite Körperschaften entfallende Liquidationsergebnis haben diese für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Das auf steuerbefreite juristische Personen mit gemeinnütziger Zweckbestimmung entfallende Liquidationsergebnis ist diesen auszurichten. Das auf die übrigen Aktionäre entfallende Liquidationsergebnis haben diese innert angemessener Frist entweder dem Kanton oder einer steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden, die dieses Liquidationsergebnis dauernd den Zwecken der Spitalversorgung im Sinne der Spitalversorgungsgesetzgebung des Kantons Bern zuzuführen haben.

B.6 Bekanntmachungen und Mitteilungen

B.6.1 Bekanntmachungen

¹Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

B.6.2 Mitteilungen an die Aktionäre

¹Mitteilungen der Gesellschaft sind den im Aktienbuch eingetragenen Aktionären schriftlich zuzustellen.

B.6.3 Grammatikalisches Geschlecht

¹In diesen Statuten wendet sich jede Personen- oder Funktionsbezeichnung, für die das generische Maskulinum verwendet wird, sowohl an Frauen als auch an Männer.

Bern, den [Datum]Namens des Verwaltungsrates: